

Verfahrensgrundsätze: Übersicht

1	Akkusationsprinzip	Eröffnung gerichtlicher Untersuchung ist durch Erhebung einer Anklage bedingt, § 151. Anklage bestimmt den Umfang gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung, §§ 155 I, 264 I. ↔ Gegenmodell: Inquisitionsprozeß mit Identität von Ankläger und Richter
2	Offizialmaxime	Strafverfolgung ist Aufgabe allein des Staates („Anklagemonopol“ der StA), § 152 I ♦ Einschränkung: • Antragsdelikte (§§ 123, 185, 223, 247; 194, 230, 248 a StGB) • Ermächtigungsdelikte (z.B. §§ 90, 90b, 97; 102 ff. StGB) ♦ Ausnahme: • Privatklagedelikte (z.B. §§ 123, 185, 223, 229, 303 StGB) ↔ Gegenmodell: Popularklage, Privatklage
3	Legalitätsprinzip	Strafverfolgung ist Pflicht des Staates. StA (§ 152 II) und Polizei (§ 163 I) müssen wegen aller verfolgbarer Straftaten einschreiten, d.h. bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten Ermittlungen durchführen, die StA muß bei hinreichendem Tatverdacht anklagen (§ 170 I). ♦ abgesichert: • <i>prozessual</i> durch Klageerzwingungsverfahren und • <i>materiell-rechtlich</i> durch § 258 a StGB. ♦ Ausnahmen: • Privatklagedelikte, § 376 StPO • §§ 153 ff. StPO • Jugendstrafrecht, § 45 JGG ↔ Gegenmodell: Opportunitätsprinzip
4	Untersuchungsgrundsatz (Inquisitionsmaxime, Instruktionsprinzip, Ermittlungsgrundsatz, Prinzip der materiellen Wahrheit)	Amtsprozeß als Gegensatz zum Parteiprozeß: Erforschung der materiellen Wahrheit von Amts wegen durch StA (§ 160 II) und Gericht (§§ 155 II, 202, 244 II). ⇨ Die StA ist nicht Partei, sondern zur Objektivität verpflichtet, § 160 II. ⇨ Das Gericht ist <i>nicht</i> an Vorbringen, Erklärungen (Geständnisse!) und Anträge der Beteiligten gebunden, §§ 155 II, 206, sondern untersucht selbständig. ⇨ Es gibt kein Versäumnisverfahren. ♦ Ausnahme: Absprache, § 257 c StPO ↔ Gegenmodell: Verhandlungsmaxime, Dispositionsmaxime
5	Grundsatz der Mündlichkeit	Nur in der Hauptverhandlung mündlich vorgetragener und erörterter Prozeßstoff darf Grundlage des Urteils sein, § 261. Akteninhalt ist bedeutungslos. ♦ Ausnahme: §§ 249 II, 257 a ↔ Gegenmodell: Aktenversendung; schriftliches Verfahren: <i>quod non est in actis, non est in mundo</i> .
6	Grundsatz der Unmittelbarkeit	Erkennendes Gericht muß die Beweise selbst erheben und grundsätzlich das originäre Beweismittel ausschöpfen, §§ 261, 226, 250. ♦ Ausnahmen: Verlesung von Aussageprotokollen, §§ 251, 253, 254, 256. Vorführung von Videoaufzeichnungen einer Vernehmung, § 255 a.
7	freie Beweiswürdigung	Keine Bindung des Gerichts an gesetzliche Beweisregeln, sondern an Denkgesetze, Erfahrungssätze und wissenschaftliche Erkenntnisse. Maßgebend ist die persönliche Überzeugung des Richters, die aber objektiven Maßstäben genügen muß (str.). ♦ Ausnahmen: §§ 186, 190 StGB, 274 StPO, 51 I BZRG ↔ Gegenmodell: positive und negative Legalbeweistheorie
8	Öffentlichkeitsgrundsatz	§ 169, 1 GVG, Art. 6 I 1 EMRK: Die Möglichkeit des Eintritts beliebiger Zuschauer zur Hauptverhandlung muß im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten gewährleistet sein. ⇨ Information über Zeit und Ort der Verhandlung muß in zumutbarer Weise möglich sein. ⇨ Medienöffentlichkeit ist in den Grenzen des § 169, 2 GVG gewährleistet. ♦ Ausnahmen: • Ausschluß der Öffentlichkeit nach §§ 170 ff. GVG • Ausschluß einzelner Personen nach §§ 175 I, 177 GVG • Jugendverfahren, § 48 JGG ↔ Gegenmodell: Geheimverfahren
9	Beschleunigungsgrundsatz	Anspruch des Beschuldigten auf Durchführung des Verfahrens innerhalb angemessener Dauer, Art. 6 I 1; 5 III EMRK, Art. 2 I i.V.m. 20 III GG.
10	Konzentrationsmaxime	Hauptverhandlung soll möglichst ununterbrochen, in einem Zug durchgeführt werden, §§ 228, 229 StPO. → <i>verfassungsrechtliche Grundsätze s. Rückseite</i>

verfassungsrechtliche Grundsätze:

11	Garantie des gesetzlichen Richters	Der für eine einzelne Sache zuständige Richter (Spruchkörper) muß sich im voraus so eindeutig wie möglich aus allgemeinen (generell-abstrakten) Normen ergeben, Art. 101 I 2 GG, § 16, 2 GVG.
12	Garantie des rechtlichen Gehörs	Der Besch. muß Gelegenheit erhalten, sich dem Gericht gegenüber zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern, Anträge zu stellen und tatsächliche und rechtliche Ausführungen zu machen. Das Gericht muß seine Ausführungen zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen, Art. 103 I GG, §§ 33, 115, 118, 128, 163a I (ggü StA!), 175, 201, 230 I, 243 II, V, 257, 258, 265 StPO. <ul style="list-style-type: none">♦ Ausnahme: §§ 33 IV, 410 StPO.
13	Grundsatz des fairen Verfahrens	Das Gebot des fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens garantiert dem Besch. die Chance der bestmöglichen Verteidigung, Art. 1 I, 2 I i.V.m. 20 III GG, Art. 6 I 1 EMRK. „Waffengleichheit“ zu fordern, erscheint hingegen systemfremd (str.).
14	Verbot des Zwangs zur Selbstbeziehung	Niemand darf <i>gezwungen</i> werden, sich selbst zu verraten, anzuzeigen, zu belasten (<i>nemo tenetur seipsum accusare/prodere</i>), Art. 1 I i.V.m. 2 I GG, Art. 14 III g) IPBPR; vgl. § 136a StPO. <ul style="list-style-type: none">⇨ Wegen der <i>Aussagefreiheit</i> dürfen aus dem völligen Schweigen des Besch. keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden.⇨ Ferner darf er nicht zur <i>aktiven</i> (wohl aber <i>passiven</i>, vgl. §§ 81 a, 81 b) <i>Mitwirkung</i> an der Sachaufklärung gezwungen werden.⇨ Verwertung ertäuschter und unbewußter Selbstbelastung ist hingegen nicht stets ausgeschlossen.
15	Unschuldsvermutung	Art. 20 III GG, Art. 6 II EMRK, Art. 14 II IPBPR. Nach der Rspr. von BVerfG und EuGHMR schützt sie den Bürger vor Nachteilen, die in ihrer Wirkung Schuldspruch oder Strafe gleichkommen, ohne daß zuvor seine Schuld in einem bis zum prozeßordnungsgemäßen Abschluß geführten Strafverfahren („Schuldspruchreife“) erwiesen wurde (str.). <ul style="list-style-type: none">⇨ Verdachtsfeststellungen und darauf gestützte Nebenentscheidungen sind zulässig (str.).
16	Verbot der Doppelbestrafung	Art. 103 III GG, Art. 4 7. ZP EMRK, Art. 14 VII IPBPR. Verbot erneuter Bestrafung sowie erneuter Strafverfolgung auch nach Freispruch wegen derselben Tat (<i>ne bis in idem</i>); grundrechtsgleiches Recht und Verfahrenshindernis (Sperrwirkung materiell rechtskräftiger Entscheidungen). <ul style="list-style-type: none">⇨ Verboten ist nur erneute Sanktionierung nach den <i>allgemeinen Strafgesetzen</i> (Kern- und Nebenstrafrecht), nicht nach Berufsstrafrecht, Disziplinarrecht usw. Nicht erfaßt sind ferner verwaltungsrechtliche Maßnahmen.⇨ Gilt derzeit nur für Entscheidungen deutscher Gerichte (s.a. §§ 51 III StGB, 153 c I Nr. 3 StPO).⇨ Aber: Ausdehnung auf ausländische Entscheidungen im Rahmen der Europäischen Union gem. Art. 54 SDÜ.